

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Einschreiben**  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

1. Juli 2015

### **Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. April 2015 wurden die Kantone vom Bundesamt für Umwelt eingeladen, zum Aktionsplan Strategie Biodiversität (Aktionsplan SBS) Stellung zu nehmen. Bei der Vorkonsultation geht es um die Priorisierung der vorgeschlagenen Massnahmen, die inhaltliche Beurteilung der Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur sowie um das Einholen der Zusicherung der Kantone, die im Aktionsplan SBS aufgeführten Massnahmen im vorgeschlagenen Umfang mitzufinanzieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachstehend äussern wir uns zu den wichtigsten allgemeinen Punkten. Die Antworten auf die konkreten Fragen sind im beiliegenden Fragebogen gemäss Beilage 4 der Vernehmlassungs-Unterlagen näher ausgeführt.

Der Kanton Aargau begrüsst die Absicht des Bundes, mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan SBS die Biodiversität in der Schweiz zu erhalten, zu fördern und sich finanziell stärker daran zu beteiligen. Wir begrüssen insbesondere auch den Sektor übergreifenden Ansatz.

Vor dem Hintergrund des drohenden raschen Arten- und Lebensraumverlusts ist es aus unserer Sicht wichtig, dort wo in den Kantonen bereits Konzepte und Umsetzungsprogramme vorhanden sind entsprechende Massnahmen rasch umzusetzen, bevor noch weitere konzeptionelle Grundlagen auf Stufe Bund erarbeitet werden. Vielmehr soll an bereits bestehende Konzepte und Instrumente, zum Beispiel das Réseau Écologique National oder Vernetzungsprojekte gemäss Direktzahlungsverordnung angeknüpft werden. Zudem soll der Stand der bereits laufenden Planungen und Arbeiten in den einzelnen Kantonen zur Umsetzung von Zielen der Biodiversitätsstrategie mitberücksichtigt werden.

Der Kanton Aargau hat in den letzten Jahren im Rahmen der kantonalen Programme Natur 2001, Natur 2010 und Natur 2020, mit dem Naturschutzprogramm Wald, im Auenschutz, im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge Biodiversität in der Landwirtschaft, mit seinem Engagement für den Jura-park Aargau und weiteren Projekten bereits grosse Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität unternommen. Diese Arbeiten sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weitergeführt werden. Der Kanton Aargau erwartet aber, dass der Bund sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen in Zukunft finanziell stärker als bisher an diesen Leistungen beteiligt.

Bei verschiedenen Kantonen liegt die Beteiligung des Bundes an den kantonalen Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes bisher deutlich unter 50 %, teilweise sogar nur bei 25 %. Der Kanton Aargau hat wie einige andere Kantone in den letzten Jahren Leistungen erbracht, die vom Bund im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aufgrund fehlender Mittel nicht entsprechend abgegolten werden konnten. Wir erwarten, dass sämtliche anrechenbaren Leistungen der Kantone im Rahmen der künftigen NFA-Programmvereinbarungen mit den maximalen Beitragssätzen abgegolten werden. Insbesondere bei den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur müsste sich der Bund aufgrund ihrer nationalen Priorität und der internationalen Bedeutung (Biodiversitätskonvention, Erfüllung der Aichi-Ziele) mit generell höheren Bundesbeiträgen (Vorschlag: Erhöhung auf 75 %) beteiligen.

Es ist dem Kanton Aargau aufgrund der angespannten finanziellen Lage nicht möglich, zusätzliche Finanzmittel über Jahre hinaus zuzusichern. Konkrete Massnahmen mit finanziellen Beteiligungen können nur im Rahmen der beschlossenen Budgets, laufender Programme und Projekte und der NFA-Programmvereinbarungen vereinbart werden.

Die für den Aktionsplan SBS vorgeschlagenen Massnahmen fokussieren stark auf die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen. Dabei muss die bestehende Kompetenzordnung berücksichtigt werden. Es ist klarer auszuweisen, wo der Bund mit dem Aktionsplan SBS nur sich selbst verpflichtet und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Bundesgeldern festlegt und welche Massnahmen Empfehlungen und unterstützende Anreize für Kantone und Gemeinden beinhalten. Massnahmen, die die geltende verfassungsmässige Kompetenzordnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden betreffen, beispielsweise im Bereich der Raumplanung, sind deshalb vor der Vernehmlassung nochmals zu prüfen und entsprechend anzupassen. Der gesetzlich garantierte Handlungsspielraum der jeweiligen Staatsebenen darf durch den Aktionsplan nicht eingeschränkt werden.

Auf der Massnahmenliste des Aktionsplans finden sich einerseits strategische Massnahmen, andererseits operative Handlungsanweisungen und teilweise wenig konkretisierte Wünsche. Wir empfehlen, die Massnahmen in Hinblick auf eine breite Vernehmlassung klarer zu strukturieren und zu gliedern, Schwerpunkte zu definieren sowie Schnittstellen und Synergien mit anderen Bereichen noch besser aufzuzeigen. Es sollte geprüft werden, ob einzelne Massnahmen zusammengefasst werden können. Der Fokus sollte auf den Massnahmen mit der besten Wirkung im Verhältnis zum Aufwand liegen. Durch diese Straffung wird sich der Aktionsplan auch besser kommunizieren lassen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Beilagen

- Raster für Stellungnahme der Kantone

Kopie

- mikko.lehto-huerlimann@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



#### **Beilage 4**

### **Vorkonsultation der Massnahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz: Raster für Stellungnahme der Kantone**

|               |        |
|---------------|--------|
| <b>Kanton</b> | Aargau |
|---------------|--------|

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: [mikko.lehto-huerlimann@bafu.admin.ch](mailto:mikko.lehto-huerlimann@bafu.admin.ch). Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

#### **Inhalt**

- 1. Allgemeine Einschätzung des Gesamtpakets der Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz**
- 2. Fragen zu den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischer Infrastruktur**
- 3. Fragen zu weiteren Massnahmen des Aktionsplans SBS**
- 4. Finanzierung von Massnahmen, die dringlich umzusetzen sind**

**1. Wie zielführend schätzt Ihr Kanton das Gesamtpaket der Massnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz ein?**

**Verstärktes Engagement und breite Abstützung wird begrüsst**

Der Kanton Aargau begrüsst die Absicht des Bundes, mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (Aktionsplan SBS) die Biodiversität in der Schweiz zu erhalten, zu fördern und sich finanziell stärker daran zu beteiligen. Die Biodiversität ist ein hohes Schutzgut, eine wichtige Ressource für die Wirtschaft, ein bedeutender Faktor für die Standortattraktivität und zentrale Lebensgrundlage für die Gesellschaft.

Aktuelle wissenschaftliche Analysen belegen den alarmierenden Zustand der Biodiversität in der Schweiz (Fischer et al., 2015. Zustand der Biodiversität in der Schweiz 2014. Hrsg.: Forum Biodiversität Schweiz et al., Bern). Die Ursachen für den Rückgang der Biodiversität sind vielfältig: Siedlungsdruck, Infrastrukturbauten für Strasse und Schiene, intensivierte landwirtschaftliche Nutzung, Entwässerungsmassnahmen, Schadstoffbelastung, Stauanlagen zur Stromerzeugung, Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten und Klimawandel, um nur die wichtigsten Punkte zu nennen.

Das gemeinsame Engagement aller betroffenen Akteure ist deshalb zentrale Voraussetzung, um mit dem Aktionsplan SBS den Zustand der Biodiversität zu verbessern. Deshalb beurteilen wir den Grundsatz, die Biodiversität mit einem breit abgestützten, Sektor übergreifenden Massnahmenpaket bei allen Vorhaben künftig stärker zu berücksichtigen als zielführend. Sollten Im Rahmen der Vorkonsultation aufgrund unterschiedlicher Zielvorstellungen in den Sachpolitiken generell negative Rückmeldungen zum Aktionsplan SBS insgesamt gemacht werden, so sind die Gründe für diese Kritik genau zu eruieren und entsprechend zu gewichten. Kritik an einzelnen Massnahmen darf nicht dazu führen, dass letztlich der gesamte Aktionsplan abgelehnt wird.

**Auf Bestehendes aufbauen und Synergien nutzen**

Auf der Massnahmenliste des Aktionsplans finden sich einerseits strategische Massnahmen (zum Beispiel Bodenstrategie Schweiz), andererseits operative Handlungsanweisungen (zum Beispiel Förderung von Totholz) und teilweise wenig konkretisierte Wünsche (zum Beispiel Berücksichtigung in Siedlungsgebieten). Aus diesem Grund empfehlen wir, die Massnahmen im Hinblick auf die eigentliche Vernehmlassung klarer zu strukturieren und zu gliedern, Schwerpunkte zu definieren und die Schnittstellen und Synergien mit anderen Bereichen noch besser aufzuzeigen. Es sollte geprüft werden, ob einzelne Massnahmen zusammengefasst werden können und ob auf einzelne untergeordnete Massnahmen, deren Wirkung ungewiss ist, die aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren, verzichtet werden kann. Der Fokus sollte auf den Massnahmen mit der besten Wirkung im Verhältnis zum Aufwand liegen. Durch diese Straffung wird sich der Aktionsplan auch besser kommunizieren lassen.

Einige der 54 Massnahmen enthalten konzeptionelle Arbeiten, die vor der Umsetzung konkreter Massnahmen geleistet werden müssen. Vor dem Hintergrund des drohenden Arten- und Lebensraumverlusts fordern wir, dass dort, wo in den Kantonen bereits konzeptionelle Grundlagen vorhanden sind, entsprechende Massnahmen rasch umgesetzt werden können, bevor noch weitere konzeptionelle Grundlagen auf Stufe Bund erarbeitet werden. Der Kanton Aargau verfügt namentlich mit dem Mehrjahresprogramm Natur 2020, dem Naturschutzprogramm Wald, dem Auenschutzpark und dem Programm Bewirtschaftungsverträge Biodiversität (Labiola) über bewährte Instrumente der Biodiversitätsförderung, die schon heute Elemente der Strategie Biodiversität Schweiz aufnehmen und die weitergeführt werden sollen.

Es ist uns zudem ein Anliegen, dass auf bestehende Instrumenten (zum Beispiel Landschaftskonzept 2020, Réseau Écologique National, Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte etc.) aufgebaut wird und der Stand der Konzepte, Planungen und Arbeiten der Kantone für die Biodiversitätsstrategie im Aktionsplan SBS mitberücksichtigt werden. Ferner vermissen wir eine Differenzierung der Massnahmen nach regionalen Unterschieden in der Biodiversitäts-Problematik (zum Beispiel nach Tieflagen und Hochlagen). Je nach Region und Lage ist der Handlungsbedarf unterschiedlich. So verfügt der Kanton Aargau als Ackerbau betonter Mittellandkanton bereits heute über den doppelten Pflicht-Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen. Wichtig ist aufgrund der grossen Flächenverantwortung der Landwirtschaft auch eine gute Abstimmung des Aktionsplans SBS mit der Agrarpolitik des Bundes. Synergien zur Erreichung derselben Ziele müssen genutzt werden.

### **Kompetenzordnung beachten**

Die Massnahmen fokussieren stark auf die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen. Die bestehende Kompetenzordnung muss dabei berücksichtigt werden. Einige der Massnahmenvorschläge, für deren Umsetzung raumplanerische Instrumente angedacht sind, setzen sich nach unserer Einschätzung mindestens teilweise über die verfassungsmässig und bundesrechtlich geregelten Aufgaben und Kompetenzen von Kantonen und Gemeinden hinweg (Massnahmen 4, 5, 14, 15, 26, 30, 49, 51). Namentlich im Bereich von Sachplanungen und Konzepten sowie in Bezug auf materielle Vorgaben an die Kantone und Gemeinden stellen sich erneut die gleichen Grundsatzfragen wie bei der Vorlage zur zweiten Revisionsstufe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2). Einzelne Massnahmen werden als unklar oder in Anbetracht vorhandener Grundlagen als unnötig beurteilt (zum Beispiel Massnahme 7 und 24).

Der Aktionsplan Biodiversität bedarf, soweit er raumplanerische Massnahmen und Instrumente aufgreift, der Überprüfung hinsichtlich Rechtskonformität und Notwendigkeit. Es ist klarzustellen, dass der Bund mit dem Aktionsplan SBS nur sich selbst verpflichten und Rahmenbedingungen für die Gewährung von Bundesgeldern festlegen kann. Der Handlungsspielraum der Kantone darf durch den Aktionsplan nicht eingeschränkt werden.

## 2. Fragen zu den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur

### 2.1 Fachliche Beurteilung

#### 2.1.1 Wie wichtig beurteilt Ihr Kanton den Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur in Ihrem Kanton?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

|                                                                                   |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---|
|                                                                                   |   |
| Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist sehr wichtig.       | X |
| Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist ziemlich wichtig.   |   |
| Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist ziemlich unwichtig. |   |
| Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist sehr unwichtig.     |   |

#### Bemerkungen:

Der Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ist von zentraler Bedeutung. Damit kann der Biodiversität eine Grundstruktur geboten werden, die sowohl Lebensraum als auch Austauschmöglichkeiten zwischen den Populationen zulässt. Eine Stärkung der ökologischen Infrastruktur verbessert zudem die Reaktionsfähigkeit der Biodiversität auf Umweltveränderungen (zum Beispiel Klimawandel). Die vorgeschlagenen Massnahmen für den Aufbau und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur sind grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Entfaltung der Biodiversität und tragen deshalb wesentlich zur Erfüllung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz bei.

Insbesondere im Mittelland wird das Land für vielfältige Funktionen in Anspruch genommen. Der Druck auf die Biodiversität und das Kulturland ist hoch. Bei der Ausscheidung neuer Schutzgebiete ist dieser Überlagerung von Interessen Rechnung zu tragen und entsprechende Zurückhaltung zu üben. Vorranggebiete für die ökologische Infrastruktur sollen durch die Kantone und Gemeinden im Rahmen der ihnen zustehenden raumplanerischen Kompetenzen und Instrumente bezeichnet werden, in der Umsetzung jedoch prioritär mittels freiwilliger Massnahmen (Verträge, Anreizsysteme) gesichert, aufgewertet und unterhalten werden. Es muss fachlich begründbar sein, welches Ziel mit den einzelnen Flächen der ökologischen Infrastruktur angestrebt wird. Nur so können Sektor übergreifende, aufeinander abgestimmte Massnahmen festgelegt und auf minimalem Raum zielgerichtet umgesetzt werden.

Der Fokus ist auf die Steigerung der Qualität und Funktionsfähigkeit der Schutz- und Vernetzungsgebiete durch optimale Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen zu legen. Die laufenden kantonalen Programme und Projekte sind dabei zwingend zu berücksichtigen und sollen durch den Aktionsplan SBS weder konkurrenziert noch übersteuert werden. Den Kantonen soll bei der Umsetzung ausreichender Handlungsspielraum zugestanden werden.

Da es sich bei den Massnahmen zu Aufwertung und Unterhalt der ökologischen Infrastruktur um eine national prioritäre Aufgabe handelt, sind dafür von Seiten des Bundes deutlich mehr Mittel (Erhöhung des Beitragssatzes auf 75 %) bereitzustellen.

2.1.2 Wie schätzt Ihr Kanton die Priorität zur Umsetzung der Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur ein?

**Legende / Codes für das Ausfüllen der Tabelle:**

**P: Priorisierung**

- 1 Massnahme ist prioritär umzusetzen
- 2 Umsetzung der Massnahme ist von mittlerer Priorität
- 3 Massnahme ist nicht prioritär umzusetzen

| Nr. | Massnahme                                                      | P | Bemerkungen zu P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----|----------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Sanierung von bestehenden Schutzgebieten                       | 1 | Bestehende Schutzgebiete weisen in der Regel ein hohes Potenzial für die Biodiversität (Hotspot) auf und sind deshalb wo notwendig zu sanieren. Dadurch können bestehende hohe Werte gesichert werden. Bei bestehenden Schutzobjekten, die aufgrund ihrer Lage, ihrer naturschutzbiologischen Voraussetzungen oder ihres Zustands eine Sanierung nicht lohnen (Aufwand im Vergleich zur Wirkung), kann fallweise eine Rückführung prüfenswert sein, soweit auf diese Weise identifizierte Objekte durch geeignete Objekte gemäss Massnahme 2 kompensiert werden.                                                                                         |
| 2   | Langfristiger Erhalt von Gebieten mit hohem Biodiversitätswert | 1 | Es ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, bestehende Hotspots der Biodiversität zu erhalten. Einmal naturschutzbiologisch degenerierte Objekte können oft nur mit grossem Aufwand und geringen Erfolgschancen wieder aufgewertet werden. Bei potentiellen Flächen, welche nicht im Besitz der öffentlichen Hand liegen, soll die Erhaltung der ökologisch hochwertigen Habitats wie bis anhin primär auf freiwilligen Vereinbarungen basieren. Bei der Ausscheidung neuer Schutzgebiete ist Zurückhaltung angebracht (ergänzendes Instrument für prioritäre Gebiete, bei denen die Sicherung über Verträge nicht greift). |
| 3   | Schaffung und Unterhalt von Waldreservaten                     | 1 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Nr. | Massnahme                                                                                      | P | Bemerkungen zu P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4   | Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes Biodiversität Schweiz                                | 1 | <p>Als entscheidende Grundlage für die ökologische Infrastruktur müssen die Lebensraumbedürfnisse und das Vorkommen der Zielarten identifiziert und nach Interessenabwägung mit den betroffenen Sektoren räumlich festgelegt werden. Nur so können Sektor übergreifende, aufeinander abgestimmte Massnahmen festgelegt und auf minimalem Raum zielgerichtet umgesetzt werden. Im Sinne einer Koordination ist eine Priorisierung der Zielsetzungen sowohl im Raum als auch in der Zeit vorzunehmen.</p> <p>Auf laufende Programme und Projekte in den Kantonen sowie auf bestehende Konzepte (zum Beispiel Landschaftskonzept 2020, Réseau Écologique National, Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte etc.) ist aufzubauen. Die Abstimmung mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen ist zwingend. Die neuen Raumansprüche erfordern neue Lösungsansätze für Kompensationen, auch für beanspruchtes landwirtschaftliches Kulturland, insbesondere von Fruchtfolgeflächen.</p> <p>Der Bund schlägt in Anwendung von Art. 13 RPG ein neues Konzept vor. Es ist kritisch zu prüfen, wie weit der Bund für Planungen in diesem Bereich die nötige Kompetenz hat.</p> |
| 5   | Errichtung, Sanierung und Unterhalt von Vernetzungsgebieten                                    | 1 | <p>Diese Massnahme schlägt Instrumente auf der Basis von Massnahme 4 vor. Die Raumplanung soll sich um die Umsetzung kümmern, mit welchen Instrumenten der Raumplanung ist indessen nicht klar. Zu klären mit Massnahme 4.</p> <p>Bei der raumplanerischen Festlegung der Vernetzungsräume müssen die Raumansprüche der betroffenen Sektoren berücksichtigt werden. In die Richtpläne eingetragenen Zielsetzungen sollen so formuliert werden, dass die Sektoren die erforderlichen Massnahmen im Rahmen der existierenden Gefässe beziehungsweise Rechtssetzungen umsetzen können. Wo nötig sollen diese hinsichtlich der ökologischen Infrastruktur optimiert oder neue geschaffen werden, wenn keine Grundlagen vorhanden sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6   | Sanierungsprogramm zur Erhöhung der Durchlässigkeit der Verkehrsinfrastrukturen                | 1 | <p>Die im Mittelland sehr hohe Fragmentierung der Lebensräume durch die Verkehrsinfrastruktur führt insbesondere bei mobilen Zielarten zu marginalen oder gar ausbleibenden Erfolgen bei Vernetzungsprojekten im Kulturland. Im Sinne einer Wirkungsoptimierung sind prioritäre Vernetzungsstrukturen in der Verkehrsinfrastruktur zu identifizieren und umzusetzen. Die Zeit drängt, solche Vernetzungsstrukturen zu erhalten oder neu zu realisieren, da Bautätigkeiten und neue Nutzungen die Vernetzungsmöglichkeiten laufend einschränken. Bei diesen Massnahmen ist zudem die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip durchzusetzen. Wo nötig sind dafür die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7   | Nutzung von Synergien mit Parks von nationaler Bedeutung und Stätten des UNESCO-Weltnaturerbes | 3 | <p>Ist eine Selbstverständlichkeit. Braucht deshalb nicht explizit als einzelne Massnahme aufgeführt werden. Als Hinweis integrieren in andere Massnahmen, bei denen grosses Synergiepotenzial besteht und in den NFA-Programmvereinbarungen berücksichtigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



| Nr. | Massnahme                                                                                                   | P | Bemerkungen zu P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8   | Erleichterter Landerwerb und Verwaltung von Flächen mit hohem Biodiversitätswert durch die öffentliche Hand | 2 | Der Kanton Aargau kann solche Massnahmen – wenn nötig – bereits heute, im gegenseitigen Einverständnis der betroffenen Abteilungen und im Dialog mit der Eigentümerschaft, vollziehen. Die Massnahme widerspricht der Strategie im Naturschutzprogramm Wald des Kantons Aargau. Flächen mit hohem Biodiversitätswert oder entscheidender Vernetzungsfunktion sind prioritär mittels Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zu sichern (siehe Bemerkung unter Massnahme 2). Bei Gewässerrevitalisierungen, Schutzgebietsarrondierungen oder beispielsweise zur Errichtung von Pufferzonen kann der Landerwerb durch die öffentliche Hand in einzelnen Fällen als ergänzendes Instrument notwendig und sinnvoll sein. Es soll deshalb weiterhin möglich sein, in bestimmten Fällen (zum Beispiel zentrales Vernetzungselement) eine Fläche durch die öffentliche Hand zu erwerben und zu verwalten. |

2.1.3 Beurteilt Ihr Kanton den für die Massnahmen vorgeschlagenen Umsetzungshorizont von 2020 bis 2040 als realistisch, zu lang oder als zu kurz?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

|                                                        |                                     |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                        |                                     |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist realistisch. | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu lang.     | <input type="checkbox"/>            |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu kurz.     | <input type="checkbox"/>            |

Falls Ihr Kanton die Umsetzung als realistisch nicht beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?

Bemerkungen:

Aus rein fachlicher Sicht (rascher Rückgang der Biodiversität) müsste der Umsetzungshorizont kürzer sein. Aufgrund der inhaltlichen und finanziellen Herausforderungen scheint uns ein Umsetzungshorizont von rund 20 Jahren jedoch realistisch zu sein. Dies entspricht in etwa einer Generation. Dieser Generation muss es gelingen, der ökologischen Infrastruktur und somit der Thematik Biodiversität einen adäquaten Stellenwert zukommen zu lassen und deren Erhalt sicherzustellen. Damit nimmt sie ihre Generationenverantwortung wahr. Der Aufwand rechtfertigt sich durch die Ökosystemleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

## 2.2 Finanzielles Engagement

### 2.2.1 Wie beurteilt Ihr Kanton die Möglichkeit, die zusätzlichen finanziellen Ressourcen für die Umsetzung der Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 1 der Beilage 5)?

#### **Finanzielles Engagement des Kantons Aargau**

Es ist dem Kanton Aargau aufgrund der angespannten finanziellen Lage nicht möglich, zusätzliche Finanzmittel über Jahre hinaus zuzusichern. Konkrete Verpflichtungen können nur im Rahmen bewilligter Budgets, Programme und Projekte und der NFA-Programmvereinbarungen eingegangen werden. Konkrete Massnahmen mit finanziellen Beteiligungen müssen in diesem Rahmen ausgehandelt und vereinbart werden. Im Übrigen entscheiden das Parlament beziehungsweise die Stimmberechtigten jedes Jahr neu über Höhe und Einsatz der kantonalen Ressourcen. Im Kanton Aargau wurde 2014 ein umfangreiches Sparpaket beschlossen. Aktuell ist mit Blick auf den Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 aufgrund erwarteter Defizite ein weiteres Entlastungsprogramm in Vorbereitung.

Der Kanton Aargau hat in den letzten Jahren im Rahmen der kantonalen Programme Natur 2001, Natur 2010 und Natur 2020, mit dem Naturschutzprogramm Wald, im Auenschutz, im Rahmen der Bewirtschaftungsverträge Biodiversität in der Landwirtschaft, mit seinem Engagements für den Jurapark Aargau und weiteren Projekten bereits grosse Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität unternommen. Diese Arbeiten sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weitergeführt werden. Der Kanton Aargau erwartet aber, dass der Bund sich im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen in Zukunft finanziell stärker als bisher an diesen Leistungen beteiligt.

#### **Höhere Beteiligung des Bundes**

Die Vorkonsultation zielt darauf ab, dass keine zusätzlichen Bundesmittel zugunsten von Biodiversitätsmassnahmen fliessen, wenn die Kantone nicht in der Lage sind, ihrerseits zusätzliche Verpflichtungen einzugehen. Dieses Vorgehen erstaunt und ist nicht nachvollziehbar. Die Strategie Biodiversität Schweiz ist eine nationale Strategie. Es ist deshalb zuerst eine Aufgabe des Bundes, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und seine Pflichten im Bereich Biodiversität wahrzunehmen. Auch aufgrund des in der Bundesvorlage festgehaltenen dringlichen Handlungsbedarfs sollte sich der Bund verstärkt für Biodiversität einsetzen, selbst wenn die Kantone keine oder nur beschränkte zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen können. Der Kanton Aargau erwartet deshalb, dass der Bund die auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung abgestützten Programme und Projekte in Zukunft stärker als bisher mitfinanziert.

Bei verschiedenen Kantonen liegt die Beteiligung des Bundes an den kantonalen Kosten des Natur- und Landschaftsschutzes bisher deutlich unter 50 %, teilweise nur bei 25 %. Wir erachten die bisherige Kostenbeteiligung des Bundes als absolut ungenügend. Der Kanton Aargau hat wie einige andere Kantone in den letzten Jahren Leistungen erbracht, die vom Bund im Rahmen des NFA aufgrund fehlender Mittel nicht entsprechend abgegolten werden konnten. Wir erwarten, dass sämtliche anrechenbaren Leistungen der Kantone im Rahmen der künftigen NFA-Programmvereinbarungen mit den maximalen Beitragssätzen abgegolten werden. Insbesondere bei den Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur müsste sich der Bund aufgrund ihrer nationalen Priorität und der internationalen Bedeutung (Biodiversitätskonvention, Erfüllung der Aichi-Ziele) mit generell Bundesbeiträgen beteiligen (Vorschlag: Erhöhung auf 75 %).

Zudem kann der Bund Massnahmen in seiner eigenen Zuständigkeit unabhängig von den Kantonen vollziehen und finanzieren.

## Programmvereinbarungen

Massnahmen des Aktionsplan SBS können dann am ehesten umgesetzt werden, wenn sie in die bestehenden Programmvereinbarungen integriert und vom Bund substantiell mitgetragen werden. Wie der Bund die vom Kanton Aargau erwarteten finanziellen Mehrleistungen gemäss Beilage 5 der Vernehmlassungs-Unterlagen im Detail berechnet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir vermuten, dass dabei die Biotopflächen von nationaler Bedeutung eine grosse Rolle gespielt haben. Im Zusammenhang mit der Stärkung der ökologischen Infrastruktur müssen derartige Berechnungen jedoch gerade in einem Mittellandkanton wie dem Aargau viel breiter auf die konkreten Gefährdungsursachen für die Biodiversität abgestützt werden. Massnahmen zur Behebung der Landschaftszerschneidung (zum Beispiel Amphibienzugstellen, Wildtierkorridore, Vernetzungsflächen und -objekte), zur Besucherlenkung, Entflechtung von Schutz- und Erholungsgebieten, zur Information und Aufsicht in Schutzgebieten, für die Naturschutzberatung, Umweltbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie zur Förderung der Vernetzung und Biodiversität im Agglomerations- und Siedlungsgebiet müssen in den Mittellandkantonen besonders hoch gewichtet werden. Der Kanton Aargau fordert, dass diese Kriterien künftig bei der Mittelverteilung zwischen den Programmzielen und unter den einzelnen Kantonen im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen stärker berücksichtigt werden. Wie die Priorität bei der Umsetzung der einzelnen Massnahmen gesetzt wird, ist sodann Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen der Programmvereinbarungen.

Zu prüfen ist ausserdem, wie mit einer Optimierung und Flexibilisierung der Programmvereinbarungen der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den gesprochenen Mitteln gesenkt werden kann. Der heute doch beträchtliche Aufwand zur Abwicklung der NFA-Programmvereinbarungen bindet Ressourcen, welche besser direkt für Schutzanstrengungen eingesetzt werden könnten. Zu prüfen ist, ob für gewisse Massnahmen wieder pauschale Sätze angewendet werden oder projektbezogene Finanzierungen vorgenommen werden können.

Die formulierten Vorbehalte betreffend Mitfinanzierung von Seiten des Kantons Aargau gelten ebenfalls für die im Kapitel 3.1.1 beurteilten Massnahmen.

2.2.2 Sollte es nicht möglich sein, alle für den Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur erforderlichen finanziellen Ressourcen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 1 der Beilage 5): Wie viele Mittel kann Ihr Kanton ab wann und bis wann bereitstellen? Ab wann wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich?

Bitte die untenstehenden Aussagen gemäss den entsprechenden Angaben Ihres Kantons ergänzen.

|                      |        |     |        |                        |       |                |
|----------------------|--------|-----|--------|------------------------|-------|----------------|
| Unser Kanton kann ab | (Jahr) | bis | (Jahr) | Mittel in der Höhe von | (CHF) | bereitstellen. |
|----------------------|--------|-----|--------|------------------------|-------|----------------|

|    |        |                                                                |
|----|--------|----------------------------------------------------------------|
| Ab | (Jahr) | wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich. |
|----|--------|----------------------------------------------------------------|

## 2.3 Allgemeine Beurteilung

## 2.3.1 Hat Ihr Kanton fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen zum Aufbau und Unterhalt einer ökologischen Infrastruktur?

| Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen |                                 |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Massnahme (Nr.)                               | Antrag / Bemerkung zu           | Antrag                                                                                                       | Begründung / Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2                                             | <b>1. Generelle Beurteilung</b> |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                               | <b>2. Titel der Massnahme</b>   |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                               | <b>3. Zielbeitrag</b>           |                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                               | <b>4. Beschreibung</b>          | Die Bezeichnung „Schutzgebiete“ ist zu differenzieren in „Vorranggebiete Biodiversität“ und „Schutzgebiete“. | „Vorranggebiete Biodiversität“: Bei den sogenannten neuen Schutzgebieten handelt es sich nicht primär um streng geschützte Flächen wie zum Beispiel Moore. Vielmehr sind damit Gebiete mit hohem Biodiversitätswert ausserhalb bestehender Schutzgebiete gemeint, die identifiziert und gesichert werden sollen. In solchen Gebieten werden Leistungen zum Erhalt der Biodiversitätswerte abgegolten. Für die langfristige Sicherung solcher Lebensräume können verschiedene Instrumente zur Anwendung kommen (zum Beispiel langfristige Nutzungsverträge, Grundbucheinträge). Primär soll also finanzieller Anreiz diese Gebiete sichern.<br>Wo jedoch Art. 18a und 18b NHG sowie Art. 14 NHV zur Anwendung kommen, müssen grundeigentümerverbindliche Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Diese Schutzgebiete sind jedoch nicht eine neue Schutzgebietskategorie, sondern entsprechen denen gemäss Massnahme 1. Für diese Fälle reichen die vorhandenen NHG-Bestimmungen aus. |

| Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen |                                          |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Massnahme (Nr.)                               | Antrag / Bemerkung zu                    | Antrag                                                                    | Begründung / Bemerkung                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>5. Umsetzung</b>                      | Keine neue Schutzgebietskategorie und somit keine rechtlichen Anpassungen | Bei einer differenzierten Betrachtung der „Schutzgebiete“ (siehe oben) braucht es keine Gesetzesanpassung. Für langfristige Nutzungsverträge und Schutzgebiete gemäss NHG und NHV sind rechtliche Grundlagen vorhanden. |
|                                               | <b>6. Indikatoren</b>                    |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>7. Federführung</b>                   |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>8. Umsetzungspartner</b>              |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>9. Zeithorizont</b>                   |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>10. Finanzieller Ressourcenbedarf</b> |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>11. Finanzierung</b>                  |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
| 4                                             | <b>1. Generelle Beurteilung</b>          |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>2. Titel der Massnahme</b>            |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <b>3. Zielbeitrag</b>                    |                                                                           |                                                                                                                                                                                                                         |

| Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen |                                          |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Massnahme (Nr.)                               | Antrag / Bemerkung zu                    | Antrag                                                                                                                      | Begründung / Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                               | <b>4. Beschreibung</b>                   | Konzeptionelle Grundlagen und realisierte Umsetzungen der Kantone sind im Konzept Biodiversität Schweiz zu berücksichtigen. | In einigen Kantonen wurden bereits diverse konzeptionelle Grundlagen zur langfristigen Sicherung des Raumes für die Biodiversität erstellt und teilweise umgesetzt. Diese Arbeiten enthalten viel Wissen beziehungsweise wurden mit beträchtlichem Ressourceneinsatz erarbeitet; sie sind bei den konzeptionellen Überlegungen auf Stufe Bund zu berücksichtigen. |
|                                               | <b>5. Umsetzung</b>                      |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>6. Indikatoren</b>                    |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>7. Federführung</b>                   |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>8. Umsetzungspartner</b>              |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>9. Zeithorizont</b>                   |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>10. Finanzieller Ressourcenbedarf</b> |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>11. Finanzierung</b>                  |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 5                                             | <b>1. Generelle Beurteilung</b>          |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>2. Titel der Massnahme</b>            |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>3. Zielbeitrag</b>                    |                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Massnahme (Nr.)                               | Antrag / Bemerkung zu                    | Antrag                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Begründung / Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                               | <b>4. Beschreibung</b>                   | <p>1. Ersatz des Begriffs „neue Schutzgebiete“ durch „Vorranggebiete Biodiversität“</p> <p>2. Bestehende Grundlagen, insbesondere auf Stufe Kanton, sind zu berücksichtigen.</p> <p>3. Verkehr, Ergänzung: Schaffung von Querungshilfen bei schlecht oder nicht überwindbaren Infrastrukturen.</p> | <p>1. vergleiche Massnahme Nr. 2</p> <p>2. In einigen Kantonen wurden bereits diverse konzeptionelle Grundlagen zur Vernetzung erstellt und teilweise umgesetzt. Diese Arbeiten enthalten viel Wissen beziehungsweise wurden mit beträchtlichem Ressourceneinsatz erarbeitet; sie sind bei konzeptionellen Überlegungen auf Stufe Bund zu berücksichtigen.</p> <p>3. Der Bereich Verkehr ist nicht nur für die Flächen entlang der Strassen und Schienen verantwortlich, sondern auch für die Quervernetzung.</p> |
|                                               | <b>5. Umsetzung</b>                      | Bestehende Grundlagen, insbesondere solche aus den Kantonen, sind zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                              | In vielen Kantonen gibt es Grundlagen, die überregional abgeglichen sind und ohne weitere Vorarbeiten umgesetzt werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                                               | <b>6. Indikatoren</b>                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>7. Federführung</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>8. Umsetzungspartner</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>9. Zeithorizont</b>                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>10. Finanzieller Ressourcenbedarf</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                               | <b>11. Finanzierung</b>                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8                                             | <b>1. Generelle Beurteilung</b>          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Fachliche Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen |                                          |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Massnahme (Nr.)                               | Antrag / Bemerkung zu                    | Antrag                                                                                                                   | Begründung / Bemerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                               | <b>2. Titel der Massnahme</b>            |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>3. Zielbeitrag</b>                    |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>4. Beschreibung</b>                   |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>5. Umsetzung</b>                      | Anpassung NHG: Die rechtliche Grundlage zur Schaffung einer ökologischen Infrastruktur ist explizit ins NHG aufzunehmen. | Es reicht nicht aus, das bäuerliche Bodenrecht dahingehend zu ändern, dass der Landerwerb durch die öffentliche Hand zu Gunsten der ökologischen Infrastruktur ermöglicht wird. Es braucht zwingend einen Auftrag im NHG, die ökologische Infrastruktur zu schaffen, denn Landkauf ohne gesetzlichen Auftrag dürfte im Alltag kaum möglich sein. |
|                                               | <b>6. Indikatoren</b>                    |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>7. Federführung</b>                   |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>8. Umsetzungspartner</b>              |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>9. Zeithorizont</b>                   |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>10. Finanzieller Ressourcenbedarf</b> |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                               | <b>11. Finanzierung</b>                  |                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Für spezifische Bemerkungen zu weiteren Massnahmen bitte Zeilen von oben kopieren.



### 3. Fragen zu weiteren Massnahmen des Aktionsplans SBS

#### 3.1 Fachliche Beurteilung

3.1.1 Wie schätzt Ihr Kanton die Priorität zur Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen zur Erreichung des jeweiligen strategischen Ziels der SBS ein?

#### Legende / Codes für das Ausfüllen der Tabelle:

##### P: Priorisierung

- 1 Massnahme ist prioritär umzusetzen
- 2 Umsetzung der Massnahme ist von mittlerer Priorität
- 3 Massnahme ist nicht prioritär umzusetzen

|        | Nr. | Massnahme                                                                                                                     | P | Bemerkungen zur P                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel 1 | 9   | Verbesserte Berücksichtigung der Biodiversität in der Nachhaltigkeitsbeurteilung                                              | 1 | Die Nachhaltigkeitsbeurteilung sollte selbstverständlich sein, ebenso eine entsprechende Berücksichtigung der Biodiversität. Es ist richtig, dass durch diese Massnahme kein zusätzlicher finanzieller Ressourcenbedarf entsteht. Zusätzlich können aber auch finanzielle Ressourcen eingespart werden, da die verbesserte Berücksichtigung der Biodiversität falsche Anreize verhindert werden und diese nicht mehr aufwändig korrigiert werden müssen.                                                                                                                                        |
|        | 10  | Weiterentwicklung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen (Eingriffsregelung) sowie des ökologischen Ausgleichs | 1 | Ein objektives und allgemeinverständliches Instrument (Kriterienkatalog mit Punktesystem; Ersatzmassnahmen für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume) für die Quantifizierung eines früheren beziehungsweise eines unmittelbaren Eingriffs in Bezug auf die Biodiversität ist für die Festlegung des Umfangs und der naturschutzbiologischen Wertigkeit von Ersatzmassnahmen und ökologischen Ausgleichsmassnahmen sehr wichtig. Die sekundären Eingriffe in den natürlich gewachsenen Boden sind mit Blick auf den qualitativen und quantitativen Bodenschutz in die Abwägung einzubeziehen. |
|        | 11  | Entwicklung einer Bodenstrategie Schweiz                                                                                      | 2 | Die Erhaltung des Bodens und dessen natürlicher Funktionen erachten wir als wichtige Massnahme. Insbesondere sollen neben den qualitativ hochstehenden Böden auch natürlich gewachsene Böden geschützt werden. Neben dem qualitativen muss auch der quantitative Schutz der Böden genügend berücksichtigt werden. In diesem Sinne unterstützen wir eine Bodenstrategie Schweiz.                                                                                                                                                                                                                 |
|        | 12  | Reduktion der Belastung von Pflanzenschutzmitteln                                                                             | 1 | Für viele Nichtzielorganismen ist unklar, welche letalen oder subletalen Auswirkungen Pflanzenschutzmittel haben. Einerseits sind im Sinne des Vorsorgeprinzips Massnahmen zur Reduktion der Belastung mit PSM voranzutreiben. Andererseits sind die Prüfverfahren im Rahmen der Zulassung von PSM risikobasiert zu überprüfen (zum Beispiel Berücksichtigung der Risiken für Amphibien).                                                                                                                                                                                                       |

|  |    |                                                                                                                       |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | 13 | Ausbau des Fonds Landschaft Schweiz zugunsten der Biodiversität                                                       | 1 | Die unbefristete Weiterführung des Fonds sowie die Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Ressourcen sind richtig und dringend. Die Ausweitung des Fondszwecks auf den Bereich Biodiversität ist richtig, wenn gegenüber heute dem Fonds zusätzliche finanzielle Mittel zugesprochen werden. Falls die Mittel in der bisherigen Grössenordnung bleiben, soll auch der Verwendungszweck des Fonds weiterhin auf die Landschaft ausgerichtet bleiben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|  | 14 | Integration von Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität in die Richt- und Nutzungsplanung                    | 2 | Es ist zu prüfen, ob der Bund die Kompetenz für solche Forderungen (vgl. RPG 2) hat. Klar ist, dass der Bund keine Kompetenz hat, auf Stufe Nutzungsplanung solche Vorgaben vorzunehmen. Falls dennoch eine Arbeitshilfe erarbeitet werden soll, ist diese auf der Stufe Richtplanung (Leitfaden) anzusiedeln. Auf Bundesebene sollten eher Hilfsmittel und Anreize (zum Beispiel spezifisches Programm) geschaffen werden, welche die Förderung der Biodiversität auf kantonaler und kommunaler Ebene unterstützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|  | 15 | Nutzung von Synergien zwischen Biodiversitätsförderung und Abgaben zum Ausgleich der Planungsvorteile                 | 3 | Die Mehrwertabgabe muss primär der Entschädigung von Auszonungen dienen. Wenn darüber hinaus Mittel vorhanden sind, kann der Kanton über deren Verwendungszwecke bestimmen. Der Bund ist nicht legitimiert, über diese 'zusätzlichen' Mittel zu legiferieren. Dieser Ermessensspielraum der Kantone ist im RPG klar festgelegt. Mit den heutigen Vorgaben sind Massnahmen im Bereich Biodiversität möglich. Eine zusätzliche Regelung auf Bundesebene ist damit nicht notwendig. Der Kanton Aargau führt im Rahmen der Baugesetzrevision zur Mehrwertabgabe auch die Eindämmung der Zersiedelung oder die Freihaltung und Besucherlenkung an See- und Flussufern als mögliche Massnahmen auf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|  | 16 | Quantitative und qualitative Sicherstellung von Alt- und Totholz                                                      | 1 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|  | 17 | Überprüfung der Agrarpolitik im Hinblick auf Biodiversitätsförderflächen und Strukturelemente in Grünlandlebensräumen | 1 | Die Nutzung von Synergien zwischen dem Aktionsplan SBS und den Instrumenten der Agrarpolitik ist sehr wichtig. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik kein Leistungsabbau im Bereich Biodiversität in der Landwirtschaft stattfindet.<br>In Kombination mit den Vernetzungsprojekten haben die Kantone bereits heute ausreichende Möglichkeiten, um spezifische Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Grünlandlebensräumen umzusetzen. Anstatt zusätzliche einheitliche Massnahmen über die ganze Schweiz einzuführen, sollen die Kantone mindestens den bisherigen Handlungsspielraum ausüben können. Dadurch kann auf die regionsspezifischen Gegebenheiten eingegangen und die Biodiversität optimal gefördert werden.<br>Indem im Konzept Biodiversität Schweiz (Massnahme 4) die Lebensraumbedürfnisse und das Vorkommen der Zielarten identifiziert und die Vernetzungsräume festgelegt werden, können die Vernetzungsmassnahmen auf den Biodiversitätsförderflächen (BFF) optimal gewählt werden. |

|    |                                                                                                                                     |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 | Aufwertung und Neuanlage von Biodiversitätsförderflächen in Ackerbaugebieten                                                        | 1 | <p>In diesen Gebieten besteht ein Zielkonflikt mit dem Verfassungsauftrag zur Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, weil hier die besten Produktionsbedingungen anzutreffen sind und die Nahrungsmittelproduktion darum als prioritär einzustufen ist. Im Konzept Biodiversität Schweiz (Massnahme 4) sollen aus diesem Grund die Vernetzungsräume gestützt auf die absolut prioritären Lebensraumbedürfnissen der Zielarten beschränkt werden, so dass möglichst wenig Fruchtfolgeflächen aufgewendet werden muss.</p> <p>Bei den in diesem Raum angelegten BFF soll konsequent eine Qualitätssteigerung angestrebt werden. Neben Beratungsmöglichkeiten sollen zielführende BFF-Typen und Massnahmen zur Förderung der Zielarten entwickelt werden, welche einfach in die Fruchtfolge und Betriebsabläufe integriert werden können. Auf eine Verzettlung der Biodiversitätsmassnahmen auf zu viele (Direktzahlungs)-Gefässe ist zu verzichten, da sich dies auf die Umsetzbarkeit hemmend auswirkt.</p>                                                                                                                                                                      |
| 19 | Entwicklung und Implementierung eines gesamtbetrieblichen landwirtschaftlichen Produktionssystems, welches Biodiversität integriert | 3 | <p>In der Landwirtschaft muss die Integration der Biodiversität eine flächendeckende Anforderung bleiben. Die Produktionssysteme in der Schweiz funktionieren insgesamt auf hohem ökologischem Niveau. Die Biodiversitätsförderung als wichtiger Parameter zusätzlich und teilweise in Kombination mit der Nahrungsmittelproduktion soll wie bis anhin im Rahmen der bestehenden Produktionssysteme gefördert und weiterentwickelt werden. Entsprechende Konzepte (zum Beispiel Bio-Knospe, IP-Suisse) für spezifische Markenprodukte bestehen bereits. Insbesondere bietet sich hier eine Synergie mit den Pärken an (Massnahme 7).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 20 | Förderung der Beratung zur qualitativen Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen                                                  | 1 | <p>Der qualitativen Aufwertung von bestehenden Biodiversitätsflächen ist eine grosse Bedeutung beizumessen. Die bestehenden Beratungsangebote sind auszubauen mit dem Ziel, Landwirte mit der nötigen Fachkompetenz für eigenverantwortliches Handeln in Bezug auf die Biodiversitätsförderung auszustatten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 21 | Förderung von Synergien zwischen Landwirtschaft, Wald und Gewässern zur Aufwertung von Lebensräumen                                 | 1 | <p>Die Förderung von Synergien unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen ist zu begrüßen. Dabei sollen die Freihalte- und Produktionsinteressen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 22 | Reduktion von Ammoniakemissionen                                                                                                    | 1 | <p>Ammoniakemissionen führen zu bedeutenden Veränderungen in Lebensräumen, die auf nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Das kann dazu führen, dass Aufwertungsmassnahmen wirkungslos werden. Eine Reduktion dieser Emissionen ist als Ursachenbekämpfung prioritär zu behandeln. Das Kantonale Ressourcenprojekt des Kantons Aargau mit dem Ziel, den Schleppschlauch-Einsatz zu fördern, bestehende offene Güllebehälter nachträglich abzudecken und wirksame Massnahmen im Stallbereich zu entschädigen, ist erfolgreich. Ein namhafter Anteil der flüssigen Hof- und Recyclingdünger wird mittlerweile im Aargau mittels Schleppschlauch-Technik ausgebracht, um die Ammoniakemissionen zu reduzieren. Wie weit der Leistungskatalog des ÖLN durch Vorgaben zum emissionsarmen Umgang mit Hofdüngern ergänzt werden kann ist zu prüfen. Es gilt jedoch zu beachten, dass beispielsweise dem Schleppschlauch-Einsatz topografische Grenzen gesetzt sind. In Hanglagen können Schleppschlauch-Geräte oftmals nicht eingesetzt werden. Ferner gilt es zu beachten, dass die erwähnten baulichen Massnahmen bis heute in keinem Zusammenhang mit den KIP-Richtlinien des</p> |

|    |                                                                                                                         |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                                                                                                                         |   | ÖLN stehen, sondern im kantonalen Einführungsgesetz Umweltrecht (EG UWR) geregelt sind. Als Alternative zur Erweiterung des ÖLN Katalogs wäre besser, Massnahmen wie der Schleppschlauch-Einsatz weiterhin mit der Direktzahlungsart Ressourceneffizienzbeiträge REB zu fördern (nicht wie nach DZV vorgesehen nur bis 2019).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 23 | Unterstützung für überregionales Management von Arten                                                                   | 2 | Das überregionale Management von Populationen einzelner Arten ist wichtig. Die Zusammenarbeit der Kantone kann jedoch bereits mit den bestehenden Instrumenten wie zum Beispiel NFA gefördert werden, wie das Projekt "Drehscheibe Artenförderung Mittelland" unter Federführung der Kantone Aargau und Zürich zeigt. Wir unterstützen demnach das Anliegen, plädieren aber dafür, dies mit anderen Massnahmen des Aktionsplans SBS zur Artenförderung zusammenzuführen um die Anzahl Massnahmen zu straffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 24 | Stärkung von nachhaltiger Berufsscherei                                                                                 | 3 | Diese Massnahme ist im Sinne der Straffung des Aktionsplans zu streichen. Zu geringer Beitrag zur Biodiversitätsförderung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 25 | Entflechtung von durch Tourismus-, Sport- und Freizeitnutzungen intensiv und wenig intensiv genutzten Räumen            | 2 | Massnahmen zur Besucherlenkung, Entflechtung von Schutz- und Erholungsgebieten, zur Information und Aufsicht, Umweltbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung sind insbesondere in den dicht besiedelten Mittellandkantonen wie dem Aargau schwierig umzusetzen. Sie sind aber wichtig zum Schutz der Biodiversität. Angesichts des grundlegenden Planungs- und Koordinationsauftrags gemäss RPG stellt sich die Frage, inwiefern hierfür eine eigene Massnahme notwendig ist. Die Abstimmung und Entflechtung von Erholungsnutzungen und Naturräumen ist auf der Basis der heutigen Vorgaben bereits möglich. Die Herausforderung liegt in der Umsetzung. Eine praxisorientierte Unterstützung von Landschaftsplanern in der Umsetzung wäre deshalb wichtiger. Auch hier müssen Synergien mit den Aufgaben der Pärke genutzt werden.                                                         |
| 26 | Ergänzung des Sachplans Verkehr und seiner Teilsachpläne mit Vorgaben für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität |   | Diese Massnahme unterstützt die Schaffung der ökologischen Infrastruktur und ist somit grundsätzlich zu begrüßen. Verkehrsinfrastrukturen weisen häufig Begleitflächen auf, die für eine Längsvernetzung von Bedeutung sind. Zudem müssen für die Quervernetzung Strukturen geschaffen werden, die einen engen Zusammenhang mit den Verkehrsinfrastrukturanlagen aufweisen.<br>Unter der Voraussetzung, dass die Massnahmen mit den Kantonen abgestimmt werden (keine dirigistische Vorgaben), scheint der Ansatz grundsätzlich als sinnvoll, um der Zerschneidung der Landschaft besser entgegenwirken zu können. Es ist zu prüfen, ob die Biodiversität als obligatorischer Bestandteil der Richtpläne und der Sachpläne definiert werden kann, wenn das Gesetz dies nicht als Mindestinhalte dieser Planungen verlangt. Eine ausreichende Flexibilität im kantonalen Vollzug ist unabdingbar. |
| 27 | Erarbeitung von Vollzugshilfen zur Gebietsausscheidung für die Nutzung von erneuerbaren Energien                        | 2 | Eine für die ganze Schweiz vergleichbare, mit der Bundesgesetzgebung konforme Handhabung ist wichtig. In die Bewilligungsverfahren für die erwähnten Energienutzungsanlagen Wasser- und Windkraft werden Aspekte der Biodiversität schon heute einbezogen. (Umweltgutachten, UVP, Kriterienliste Wind, Begleitkommission mit Vertretern der Umwelt-, Natur- und Landschaftbelange). Die Erfah-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|        |    |                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel 3 |    |                                                                                                                                                                     | rungen und bereits erarbeiteten Vollzugshilfen der Kantone sind einzubeziehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|        | 28 | Erarbeitung von Mindeststandards im Bereich Biodiversität in Zusammenhang mit Förderinstrumenten gemäss Entwurf Energiegesetz                                       | 1 Die Vermeidung finanzieller Fehlanreize ist wichtig und zentral. Mindeststandards können solche Fehlanreize verhindern und somit die Akzeptanz erneuerbarer Energien steigern. Die Massnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und zur Umsetzung der Energiestrategie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|        | 29 | Stärkere Berücksichtigung von Biodiversitätskriterien bei der Zertifizierung von Ökostromprodukten und Erhöhung der Nachfrage nach zertifizierten Ökostromprodukten | 2 Grundsätzlich ist der Ansatz einer Stromproduktion zu verfolgen, die mit der Biodiversität in Einklang ist. Die Förderung der Zertifizierung von Ökostromprodukten, welche die Biodiversität vermehrt berücksichtigen, birgt die Gefahr einer Segregation des Biodiversitätsgedankens (Nivellierung nach unten bei nicht zertifizierten Produktionsanlagen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|        | 30 | Vorbildlicher Schutz und Förderung von Biodiversität auf aktiv genutzten Arealen der öffentlichen Hand                                                              | 1 Wichtige und dringende Massnahme mit Vorbildfunktion für private Grundeigentümer. Der Bund soll hier mit gutem Beispiel vorangehen und diese Massnahme für Areale des Bundes zur Anwendung bringen. Bei Arealen der Kantone und Gemeinden ist der Bund zu keinen verpflichtenden Vorgaben berechtigt. Kompetenzen und Handlungsspielraum von Kantonen und Gemeinden für die Interessenabwägung zwischen den Bedürfnissen der Menschen (Naturerlebnis, Gestaltung des öffentlichen Raums, etc.) und den Anliegen der Biodiversität (Schutz und Vernetzung von Lebensräumen und Arten) müssen gewahrt bleiben.                                                                                                                                                                                                                                        |
|        | 31 | Ergänzung der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards mit Aspekten der Biodiversität                                                                                   | 2 Grundsätzlich ist die Massnahme zu unterstützen, weil damit eine Breitenwirkung bezüglich Biodiversität erreicht werden kann, da viele weitreichende, umfassende Prozesse erreicht werden. Die Massnahme kann jedoch mit Massnahme 9 zusammengefasst werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|        | 32 | Konkretisierung und Umsetzung des Konzepts Artenförderung Schweiz                                                                                                   | 1 Diese Massnahme stellt für den Artenschutz eine zentrale Grundlage dar. Der Kanton Aargau verfügt seit mehreren Jahren über ein Artenschutzkonzept, abgestimmt mit den Prioritäten des Bundes. Synergien mit der Massnahme 4 (unter anderem Festlegen der Zielarten, deren Vorkommen beziehungsweise Zielraum sowie Lebensraumansprüche) ist zu prüfen. Die Zielvorgaben für die Artenförderung der einzelnen Sektoren sollen realistisch und wissenschaftlich fundiert sein. So sind sie bei Interessenüberlagerungen – beispielsweise mit den Produktionsinteressen der Landwirtschaft – auch klarer kommunizierbar. Für die Umsetzung geeignete Massnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Sektoren erarbeitet und wenn immer möglich im Rahmen bestehender Gefässe (zum Beispiel Vernetzungsprojekte) implementiert werden können. |
|        | 33 | Aktionspläne zur Erhaltung und Förderung National Prioritären Arten                                                                                                 | 1 Die Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen ist eine logische Konsequenz aus dem Artenförderungs-Konzept. Damit die Artenförderung konkret umgesetzt werden kann, ist diese Massnahme prioritär zu behandeln. Der Kanton Aargau hat zurzeit 22 Aktionspläne in Umsetzung und plant weitere zu realisieren. Synergien mit der Massnahme 4 und mit der Agrarpolitik sind zu nutzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|        | 34 | Ausbau und Betrieb von Beratungsstellen für Artenförderung                                                                                                          | 2 Regionale Beratungsstellen für einzelne Artengruppen könnten als Drehscheiben von Artenschutz-Know-how und Artendaten die Kantone in ihrer Arbeit unterstützen. Hier besteht jedoch Optimierungspotenzial. Zusammenfassen mit Massnahme 23.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|        |    |                                                                                                                                                      |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        | 35 | Strategie invasive gebietsfremde Arten                                                                                                               | 3 | Viel wichtiger als zusätzliche Strategien in diesem Bereich ist die Umsetzung bekannter Massnahmen. Nebst der Bereitstellung ausreichender Mittel müssen auch gesetzliche Grundlagen überprüft und wo nötig angepasst werden (zum Beispiel ChemRRV) um den Einsatz wirksamer Mittel unter Auflagen und fachlicher Begleitung der kantonalen Fachstellen in klar definiertem Rahmen zu ermöglichen (zum Beispiel Bekämpfung Japanischer Staudenknöteriche im Gewässerraum). |
| Ziel 4 | 36 | Charakterisierung prioritärer genetischer Ressourcen und Arten der Schweiz                                                                           | 2 | Diese Massnahme soll Grundlagen für konkrete Massnahmen im Bereich Erhaltung, Förderung oder Nutzung der genetischen Vielfalt liefern. Insbesondere sind Fragen offen über den Einfluss der genetischen Vielfalt auf die Entwicklung von Populationen.                                                                                                                                                                                                                     |
|        | 37 | Ausarbeitung und Weiterentwicklung sektorspezifischer Instrumente/Programme zur Vermeidung der genetischen Verarmung                                 | 2 | Dank sektorspezifischen Instrumenten und Programmen hat diese Massnahme eine Breitenwirkung und unterstützt insbesondere die Nutzer bei einem verantwortungsvollen Umgang mit den genetischen Ressourcen.                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|        | 38 | Auf- und Ausbau eines Systems von Ex-situ-Sammlungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung prioritärer genetischer Ressourcen und gefährdeter Arten | 2 | Priorität muss klar die In-situ-Erhaltung haben. Die Ex-situ-Erhaltung erachten wir nur für einzelne seltene Arten als sinnvoll. Die Auswahl der Arten müsste auf die National Prioritären Arten abgestimmt sein.                                                                                                                                                                                                                                                          |
|        | 39 | Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung internationaler Instrumente über genetische Ressourcen                                                 | 2 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ziel 5 | 40 | Freiwillige Abschätzung von Auswirkungen von kantonalen Regulierungen und Subventionen auf die Biodiversität                                         | 2 | Grundsätzlich ein wichtiger Aspekt, mit dem ohne allzu grossen Aufwand Hemmnisse für die Biodiversität vermindert oder beseitigt werden können. In der aktuellen Formulierung der Massnahme und ohne Kenntnisse darüber, in welchen Bereichen der Bund seine finanziellen Anreize überprüft, kann der Massnahme jedoch nicht höchste Priorität zugeordnet werden.                                                                                                          |
| Ziel 6 | 41 | Berücksichtigung von Ökosystemleistungen in Entscheidungsfindungsprozessen                                                                           | 1 | Durch den Einbezug der Ökosystemleistungen in Entscheidungsprozesse können die Beteiligten für die Belange der Biodiversität sensibilisiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Ziel 7 | 42 | Stärkung der Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich Biodiversität in Schweizer Forschungs- und Bildungsinstitutionen                               | 2 | Die Massnahmen 42 und 43 können zusammengefasst werden. Zusammenarbeit, Austausch und Arbeitsteilung zwischen den bestehenden Forschungsinstitutionen zum Thema Biodiversität ist wichtig.                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|        | 43 | Aufbau und Betrieb eines schweizerischen Kompetenzzentrums für die angewandte Biodiversitätsforschung                                                | 2 | Es ist wichtig, dass ETH und Universitäten ihren Beitrag zur praxisnahen Forschung im Bereich Biodiversität leisten. Die Massnahmen 42 und 43 können zusammengefasst werden. Ein neues Zentrum zu etablieren, erachten wir aber als nicht vorrangig.                                                                                                                                                                                                                       |

|  |    |                                                                                        |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--|----|----------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | 44 | Stärkung des Themas Biodiversität in der Allgemeinbildung und in der Berufsbildung     | 1 | <p>Wissen über die Biodiversität ist eine Voraussetzung für entsprechendes Handeln. Mit dieser Massnahme wird das Thema Biodiversität in wichtigen Lehrbereichen implementiert und kann entsprechende Wirkung entfalten. Hierbei können Informations-, Bildungs- und Beratungszentren mit überregionaler Ausstrahlung wie das Naturama in Aarau, welches sehr kompetent an der Schnittstelle von Umweltbildung Museum und Ökologie verscheide Produkte anbietet, als Umsetzungspartner eine zentrale Rolle übernehmen (siehe auch Massnahmen 46, 47 und 50). Ein gutes Beispiel ist das Portal <a href="http://www.expedio.ch">www.expedio.ch</a>, das durch das Naturama entwickelt wurde. Im Auftrag der Pädagogischen Fachhochschule bietet das Naturama zudem Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen.</p> <p>Ökologie, Umgang mit Ressourcen, Wald als Ressourcen sind bereits in den heutigen Lehrplänen der Volksschule aufgenommen. Mit dem Lehrplan 21 sind unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung die Anliegen der Biodiversität aufgenommen. Die Themen <i>Natürliche Umwelt und Ressourcen</i> sind unter anderen in alle Fachbereichs- und Modullehrpläne eingeflochten, so dass die Inhalte in verschiedenen Fächern unter passenden Anknüpfungspunkten bearbeitet werden. Im Lehrmittel Englisch für die Primarschule wurden ebenfalls Themen der Biodiversität aufgenommen. Es gibt eine Unterrichtshilfe für Lehrpersonen "Biodiversität ist Leben" (Schulverlag plus) – diese wurde aber nicht im LMV aufgenommen. Für die Primarstufe gibt es ein interessantes Heft "FeldBuch Naturspur" (Schulverlag plus) mit globalem Ansatz.</p> <p>Der Bund sollte sich an Grundlagenwerken "NaTech" in Oberstufe beteiligen und der Biodiversität das entsprechende Gewicht geben.</p> <p>Die Berufsbildung ist nicht in der Kompetenz der Kantone sondern in der Kompetenz des Bundes. Explizite Aussagen zu Biodiversität sind weder im Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen der EDK noch in den Lehrplänen der aargauischen Mittelschulen enthalten. Der Kanton hat also sowohl im Berufsbildungsbereich wie auch im Mittelschulbereich kaum Einflussmöglichkeiten auf die Lehrpläne. Wir begrüßen dennoch, wenn aktuelle, zeitgemässe und gute Lehrmittel, die aktuelle Themen und Tendenzen aufgreifen, auf dem Markt sind und diese von den Lehrpersonen sicherlich auch genutzt werden. Ebenfalls sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons gering was den Besuch fachspezifischer Weiterbildung der Lehrpersonen anbelangt.</p> |
|  | 45 | Stärkung des Themas Biodiversität in der sektorspezifischen Weiterbildung und Beratung | 1 | <p>Wir begrüßen den Einbezug von Bau und Planung für die Belange des Themas Biodiversität. Mit dem Naturama hat der Kanton Aargau eine Institution geschaffen, welche Beratung für naturnahe Gestaltung von Umgebungen von Schulhäusern Pausenplätzen und anderen öffentlichen Räumen anbietet. Diese Dienstleistungen werden von Gemeinden zunehmend abgerufen. Über Projekte wie das in Zusammenarbeit des Kantons Aargau mit der Fachhochschule Nordwestschweiz entwickelte Projekt QuAKTIV (Naturnahe, kinder- und jugendgerechte Quartier- und Siedlungsentwicklung) können Impulse an interessierte Gemeinden gegeben werden. Hier könnte der Bund Anstossfinanzierungen leisten und die Kantone könnten die Koordination von vielen bereits laufenden Aktionen und Aktivitäten in dieser Richtung sicherstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|  | 46 | Landesweite Ermöglichung von Erlebnissen im Bereich Biodiversität                      | 1 | <p>Erlebnisse im Bereich Biodiversität sind neben entsprechendem Wissen wichtig, um entsprechendes Handeln zu stützen. Hierbei spielen Informations-, Bildungs- und Beratungszentren mit überregionaler</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|        |    |                                                                                                                                   |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel 8 |    |                                                                                                                                   |   | Ausstrahlung wie das Naturama in Aarau als Umsetzungspartner eine zentrale Rolle (siehe auch Massnahmen 47 und 50).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|        | 47 | Verstärkung der Kommunikation zum Thema Biodiversität                                                                             | 1 | Aktive Kommunikation zur Biodiversität ist wichtig. Hierbei spielen Informations-, Bildungs- und Beratungszentren mit überregionaler Ausstrahlung wie das Naturama in Aarau als Umsetzungspartner eine zentrale Rolle (siehe auch Massnahmen 46 und 50).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|        | 48 | Citizen Science Biodiversität                                                                                                     | 1 | Der Ansatz der Citizen Science wird unterstützt. Der Kanton Aargau arbeitet in diversen Kontrollprogrammen schon seit Jahren erfolgreich mit diesem Modell. Die breite Abstützung, die sich durch Einbezug von Naturschutzfachleuten und fachlich versierten Amateuren ergibt, stärkt nach unserem Dafürhalten das Bewusstsein der Bevölkerung und die breite Verankerung des Themas Biodiversität in der Gesellschaft. Auch das Anliegen, Wissenschaft näher an Bevölkerung zu bringen (in Alltags- und nicht in Forschungssprache) – auch unter dem Miteinbezug von Schulen – ist begrüssenswert.                                                                                                                                                                                                                                    |
|        | 49 | Entwicklung von Anreizen für eine ökologische Gestaltung auf privatem Grund                                                       | 2 | Biodiversität im Siedlungsraum ist wichtig für die Sensibilisierung, für ein attraktives Wohnumfeld als auch für die ökologische Infrastruktur. Die vorgeschlagene Massnahme muss jedoch weiterentwickelt werden (vgl. auch Massnahme 50, Eigenverantwortung). Es ist fraglich, wie hoch Attraktivität und Wirkung derartiger Label tatsächlich ist und ob sich damit der Aufwand rechtfertigt. Bei den Umsetzungspartnern sind Landschaftsarchitekten aufzuführen. Gute Umsetzungsbeispiele in den Kantonen sollen gesammelt und bekannt gemacht werden (Beispiel <a href="http://www.naturmodule.ch">www.naturmodule.ch</a> ). Einbezug von Multiplikatoren wie zum Beispiel Gärtnerverbände.                                                                                                                                        |
|        | 50 | Stärkung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Wohnumfeld und Siedlungsraum | 1 | Die Stärkung eigenverantwortlichen Handelns durch Umweltbildung und Sensibilisierung ist wichtig. Hierbei spielen Informations-, Bildungs- und Beratungszentren mit überregionaler Ausstrahlung wie das Naturama in Aarau als Umsetzungspartner eine zentrale Rolle. Wichtige Zielgruppe sind Natur und Landschafts- beziehungsweise Umweltschutzkommissionen der Gemeinden.<br>Über Projekte wie das in Zusammenarbeit des Kantons Aargau mit der Fachhochschule Nordwestschweiz entwickelte Projekt QuAKTIV (Naturnahe, kinder- und jugendgerechte Quartier- und Siedlungsentwicklung) können Impulse an interessierte Gemeinden gegeben werden. Hier könnte der Bund Anstossfinanzierungen leisten und die Kantone könnten die Koordination von vielen bereits laufenden Aktionen und Aktivitäten in dieser Richtung sicherstellen. |
|        | 51 | Integration von Mindestanforderungen zugunsten der Biodiversität in Musterbaureglementen                                          | 2 | Musterbaureglemente sind an sich ein gutes Instrument, die Förderung der Biodiversität in den Gemeinden zu unterstützen. Der Bund hat jedoch nicht die Kompetenz, sie den Kantonen und Gemeinden vorzuschreiben. Er kann diese Massnahme allenfalls empfehlen, unterstützen und fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|        | 52 | Einbezug von Biodiversitätsanliegen in Agglomerationspolitik und Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung                    | 1 | Grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene Massnahme, die Biodiversität in die Mindestinhalte gemäss Richtlinien zu den Agglomerationsprojekten zu integrieren, ist kritisch zu überprüfen. Im Sinn der Abstimmung Verkehr, Siedlung und Landschaft müsste die Biodiversität zusammen mit Landschaftsaspekten insgesamt aufgegriffen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|        | 53 | Label zur Biodiversitätszertifizierung für Gemeinden und Städte                                                                   | 2 | Es ist fraglich, wie hoch Attraktivität und Wirkung derartiger Label tatsächlich ist und ob sich damit der Aufwand rechtfertigt. Positiv an dieser Massnahme ist die Präsenz der Thematik Biodiversität (Medienberichte, Verwendung des Labels beim Standortmarketing, usw.) in der Öffentlichkeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |



|         |    |                                                                                                               |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ziel 10 | 54 | Ausbau der existierenden Monitoringprogramme zu einem integralen Überwachungssystem der Biodiversität Schweiz | 2 | Monitoringprogramme sind wichtig. Bestehende Programme sollen optimal abgestimmt und wo nötig normiert und ergänzt werden. Synergien zwischen den Programmen sollen genutzt werden. Aufgrund der hohen veranschlagten Kosten ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen kritisch zu prüfen. Dringlicher als der Ausbau von Monitorings sind heute Erhaltungs- und Fördermassnahmen. |
|---------|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

3.1.2 Beurteilt Ihr Kanton vorgeschlagenen und neu um fünf Jahre verlängerten Umsetzungshorizont (bis 2025 statt bis 2020) für die Massnahmen als realistisch, zu lang oder als zu kurz? Falls Ihr Kanton die Umsetzung als nicht realistisch beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

|                                                        |                                     |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                        |                                     |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist realistisch. | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu lang.     | <input type="checkbox"/>            |
| Der vorgeschlagene Umsetzungshorizont ist zu kurz.     | <input type="checkbox"/>            |

Falls Ihr Kanton die Umsetzung als realistisch nicht beurteilt, welcher Umsetzungshorizont wäre möglich?

Bemerkungen:

### 3.2 Finanzielles Engagement

#### 3.2.1 Wie beurteilt Ihr Kanton die Möglichkeit, die zusätzlichen finanziellen Ressourcen (siehe Tabelle 2 der Beilage 5) für die Umsetzung der weiteren Massnahmen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen?

Über die im Rahmen der laufenden NFA-Programmvereinbarungen angebotenen Leistungen hinaus kann der Kanton Aargau keine zusätzlichen finanziellen Mittel in Aussicht stellen (siehe auch einleitende allgemeine Bemerkungen der Stellungnahme).

Die Vorkonsultation zielt darauf ab, dass keine zusätzlichen Bundesmittel zugunsten von Biodiversitätsmassnahmen fliessen, wenn die Kantone nicht in der Lage sind, ihrerseits zusätzliche Verpflichtungen einzugehen. Dieses Vorgehen erstaunt und ist nicht nachvollziehbar. Die Strategie Biodiversität Schweiz ist eine nationale Strategie. Es ist deshalb zuerst eine Aufgabe des Bundes, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und seine Pflichten im Bereich Biodiversität wahrzunehmen. Auch aufgrund des in der Bundesvorlage festgehaltenen dringlichen Handlungsbedarfs sollte sich der Bund verstärkt für Biodiversität einsetzen, selbst wenn die Kantone keine oder nur beschränkte zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen können. Der Kanton Aargau erwartet deshalb, dass der Bund die auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung abgestützten Programme und Projekte in Zukunft stärker als bisher mitfinanziert.

Der Kanton Aargau hat wie einige andere Kantone in den letzten Jahren Leistungen erbracht, die vom Bund im Rahmen des NFA aufgrund fehlender Mittel nicht entsprechend abgegolten werden konnten. Wir erwarten, dass sämtliche anrechenbaren Leistungen der Kantone im Rahmen der künftigen NFA-Programmvereinbarungen mit den maximalen Beitragssätzen abgegolten werden.

Schon bisher wurden Aspekte der Biodiversitätsstrategie in die kantonalen Programme aufgenommen. Liegt der Aktionsplan SBS einmal vor, kann geprüft werden, ob die bestehenden Programme allenfalls noch konsequenter auf die entsprechenden Ziele und Vorgaben abgestimmt werden können.

#### 3.2.2 Sollte es nicht möglich sein, alle erforderlichen finanziellen Ressourcen für die weiteren Massnahmen in die kantonale Finanzplanung aufzunehmen (siehe Tabelle 2 der Beilage 5): Wie viele Mittel kann Ihr Kanton ab wann bis wann bereitstellen? Ab wann wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich?

Bitte die untenstehenden Aussagen gemäss den entsprechenden Angaben Ihres Kantons ergänzen.

|                      |        |     |        |                        |       |                |
|----------------------|--------|-----|--------|------------------------|-------|----------------|
| Unser Kanton kann ab | (Jahr) | bis | (Jahr) | Mittel in der Höhe von | (CHF) | bereitstellen. |
|----------------------|--------|-----|--------|------------------------|-------|----------------|

|    |        |                                                                |
|----|--------|----------------------------------------------------------------|
| Ab | (Jahr) | wäre eine Neubeurteilung des finanziellen Engagements möglich. |
|----|--------|----------------------------------------------------------------|

#### 4. Beteiligung an der Finanzierung von Massnahmen, die dringlich umzusetzen sind

Ist Ihr Kanton bereit, zur dringlichen Umsetzung von Massnahmen des Aktionsplans SBS seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Angaben in den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen?

Bitte die zutreffende Aussage mit einem Kreuz markieren.

|                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                            |
| Ja, unser Kanton ist bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen.         |
| Unser Kanton ist teilweise bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen.   |
| Nein, unser Kanton ist nicht bereit, seine Finanzierung der Bereiche Natur und Landschaft sowie Wald gemäss den Tabellen 3 und 4 der Beilage 5 zu erhöhen. |

|   |
|---|
|   |
|   |
| X |

##### Bemerkungen:

Über die im Rahmen der laufenden NFA-Programmvereinbarungen angebotenen Leistungen hinaus kann der Kanton Aargau keine zusätzlichen finanziellen Mittel in Aussicht stellen (siehe auch einleitende allgemeine Bemerkungen der Stellungnahme).

Die Vorkonsultation zielt darauf ab, dass keine zusätzlichen Bundesmittel zugunsten von Biodiversitätsmassnahmen fliessen, wenn die Kantone nicht in der Lage sind, ihrerseits zusätzliche Verpflichtungen einzugehen. Dieses Vorgehen erstaunt und ist nicht nachvollziehbar. Die Strategie Biodiversität Schweiz ist eine nationale Strategie. Es ist deshalb zuerst eine Aufgabe des Bundes, eine Vorreiterrolle zu übernehmen und seine Pflichten im Bereich Biodiversität wahrzunehmen. Auch aufgrund des in der Bundesvorlage festgehaltenen dringlichen Handlungsbedarfs sollte sich der Bund verstärkt für Biodiversität einsetzen, selbst wenn die Kantone keine oder nur beschränkte zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen können. Der Kanton Aargau erwartet deshalb, dass der Bund die auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung abgestützten Programme und Projekte in Zukunft stärker als bisher mitfinanziert.

Der Kanton Aargau hat wie einige andere Kantone in den letzten Jahren Leistungen erbracht, die vom Bund im Rahmen des NFA aufgrund fehlender Mittel nicht entsprechend abgegolten werden konnten. Wir erwarten, dass sämtliche anrechenbaren Leistungen der Kantone im Rahmen der künftigen NFA-Programmvereinbarungen mit den maximalen Beitragssätzen abgegolten werden.

Schon bisher wurden Aspekte der Biodiversitätsstrategie in die kantonalen Programme aufgenommen. Liegt der Aktionsplan SBS einmal vor, kann geprüft werden, ob die bestehenden Programme allenfalls noch konsequenter auf die entsprechenden Ziele und Vorgaben abgestimmt werden können.